

Kurztitel

Schauspielergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 441/1922 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 100/2010

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

15.08.1922

Außerkrafttretensdatum

28.02.2011

Text

§ 32. Ist das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden und hat das Mitglied dem Unternehmer spätestens am 15. Jänner des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, schriftlich den Antrag gestellt, das Dienstverhältnis fortzusetzen, so gilt das Dienstverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, wenn das Mitglied nicht spätestens am 15. Februar eine schriftliche ablehnende Antwort erhalten hat.